

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29

Ausgegeben Oppeln, den 19. Juli 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 40, 41 und 42 des Reichsgesetzblatts, S. 313, und der Nr. 34 der preussischen Gesetzsammlung, S. 314; Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. 4. 1892 und Gesetz, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes vom 7. 3. 1908, S. 314; Reineinkommen der preussischen Staatsbahnen, S. 315; Bestellung der in Myslowitz tätigen Polizei- und Kriminalwachmeister zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, S. 315; Remonteaufkauf für 1913, S. 315; Frequenzerteilung, S. 315; Errichtung einer zweiten Apotheke in Kreuzburg O.S., S. 315; Aufsicht über gewerbliche Fortbildungsschulen, S. 316; Erhöhung einer ausgefetzten Belohnung, S. 316; Standesamtsbezirk Elguth-Proßlau, S. 316; Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen über militärpflichtige Deutsche im Auslande, S. 317; Grundbesitz Baldwiese bei Sodom, S. 319; Prüfungstermine im Hufbeschlaggewerbe, S. 319; Polizeiverordnung, betreffend die Ankündigungen der Auswanderungsunternehmer in Form von Plakaten vom 14. 7. 13, S. 320; Durchschnittspreise für Fourage im Monat Juni 1913, S. 320; Ortschaftsinspektion der kath. Schule in Wierschel, S. 321; ungültiger Wandergewerbeschein, S. 321; Auszug aus der Rechnung des Witwen- und Waisengelderfonds des Provinzialverbandes von Schlesien, S. 321; Vermögenstand der Landeskultur-Rentenbank für Schlesien Ende März 1913, S. 321; Aufhebung einer Wegetinzahlung zu Gollow-Grabowonia, S. 321; Einziehung eines Fußweges in Grocholub, S. 321; Winterhalbjahr an der tierärztlichen Hochschule Berlin, S. 321; Enteignung in Hohenlinde, S. 322; Auslösung Gleiwitzer Stadtobligationen, S. 323; Diebstahl von Amtssiegeln in Boberrörsdorf, S. 322; Umgemeindung zu Steinsdorf, S. 322; Viehseuchen, S. 323; Personalsnachrichten, S. 323. Extrablatt: Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle für Juni 1913.

Reichsgesetzblatt.

670. Die Nummer 40 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4241 den Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien, unter

Nr. 4242 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten, unter

Nr. 4243 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien, unter

Nr. 4244 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation von drei am 29. September 1911 in Berlin zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien abgeschlossenen Rechtsverträgen und den Austausch der Ratifikationsurkunden sowie eine zwischen beiden Teilen durch Schriftwechsel vom 29. September 1911 wegen der Uebergangsbestimmungen getroffene Verständigung, vom 1. Juli 1913, unter

Nr. 4245 das Gesetz zur Ausführung des Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien vom 29. September 1911 und des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien über Rechtsschutz und Rechtshilfe in

bürgerlichen Angelegenheiten vom 29. September 1911, vom 29. November 1912.

671. Die Nummer 41 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4246 das Gesetz zur Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz im Königreiche Bayern, vom 30. Juni 1913, unter

Nr. 4247 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 27. März 1911/14. Juni 1912 und des Besoldungsgesetzes sowie zur Aenderung des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheers, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (des Mannschaftsversorgungsgesetzes), vom 3. Juli 1913, unter

Nr. 4248 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913, vom 3. Juli 1913, unter

Nr. 4249 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913, vom 3. Juli 1913, unter

Nr. 4250 das Gesetz über einen einmaligen

außerordentlichen Wehrbeitrag, vom 3. Juli 1913, unter

Nr. 4251 das Gesetz über Aenderungen im Finanzwesen, vom 3. Juli 1913, unter

Nr. 4252 das Besitzsteuergesetz, vom 3. Juli 1913, und unter

Nr. 4253 das Gesetz wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes, vom 3. Juli 1913.

672. Die Nummer 42 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4254 die Bekanntmachung über die Ratifikation der am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Italien und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sowie über den Beitritt Italiens zu einem dieser Übereinkommen für die Kolonien Erythrea und Italienisch Somaliland, vom 1. Juli 1913, und unter

Nr. 4255 die Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus China, vom 5. Juli 1913.

Preussische Gesefsammlung.

673. Die Nummer 34 der Preussischen Gesefsammlung enthält unter

Nr. 11304 Gesetz, betreffend den Ausbau von Wasserkraften im oberen Quellgebiete der Weser, vom 9. Juni 1913.

674. **Gesef**
über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs.
Vom 6. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§ 3. Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Bundes- oder Kommunalbehörden, Reichs- oder Provinzial-, Eisen- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;

2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;

3. Telegraphenanlagen

a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks, b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintaufendshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 11. Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler, oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden.

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.
pp.

Gesef,

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892. Vom 7. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (Reichsgesefblatt S. 467) wird dahin abgeändert:

1. Der § 3 erhält folgenden Absatz 2:

Elektrische Telegraphenanlagen, welche ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln, dürfen nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

2. Hinter § 3 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 3 a. Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschifffahrt dürfen Telegraphenanlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind, nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

§ 3 b. Der Reichskanzler trifft die Anordnungen über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschifffahrt, welche sich in deutschen Hoheitsgewässern aufhalten.

3. Der § 7 erhält folgenden Abs. 2:

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 findet auf Anlagen der im § 3 Absatz 2 bezeichneten Art erst vom 1. Juli 1913 ab Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen
Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Wilhelmshaven, den 7. März 1908.

(L. S.)
gez. Wilhelm.
Fürst von Bülow.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

675. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1913 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten preussischen Staatsbahnen auf den Betrag von

425 180 946 M.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten preussischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke

386 886 277 M.

Berlin, den 1. Juli 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

v. Breitenbach.

V. 53. 206/318.

676. Durch die von dem Herrn Justizminister in Gemeinschaft mit mir erlassene Verfügung vom 19. Juni d. Js. (Justiz-Ministerialblatt Seite 209) sind die bei der Polizeiverwaltung in Myslowitz tätigen Polizei- und Kriminalwachmeister zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

Berlin, den 8. Juli 1913.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Freund.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln.
II a. 1518. — Ia. VI 4/899.

264. Remonteankauf für 1913.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

- 22. Juli 8^o B. Rembomitz, Kreis Rosenberg,
- 23. Juli 8^o B. Pleß, (Hof der Domäne Schäditz),
- 24. Juli 8^o B. Kofel.

2. Die angelaufenen Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompanien sind paarweise mit 1000 kg Last in tiefem Boden vom Bod vorzuführen.

In der Zeit des Remonteankaufs ist

der Bedarf an solchen Pferden nur sehr gering.

4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, bezüglichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopffengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Zügelnsche mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzgrube nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 26. Februar 1913.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

gez. von Dheimb.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

677. Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Januar 1912 D. P. I. A. 204 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß Herr Dr. Rafael Viktor Castro zum Generalkonsul der Republik El Salvador für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg an Stelle des bisherigen Generalkonsuls Dr. Reyes Guerra ernannt worden ist und das Reichssekretariat erhalten hat.

Breslau, den 30. Juni 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

II. IV. 808.

Affig.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

**678. Errichtung
einer neuen Apotheke.**

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten

soll in Kreuzburg OS. eine zweite Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordern ich hierdurch auf, binnen 3 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen (Adresse: „An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln“). Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.

2. Die Approbation.

3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Umschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu stehenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geordnete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besizes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach den Entwürfen des Geschäfts abge-

stufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Oppeln, den 5. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

If IX 1099. J. A. Abegg.

679. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat zur Unterstützung des Regierungs- und Gewerbechulrats in Oppeln bei der Aufsicht über die Fortbildungsschulen den Direktor Professor Dr. Förster und die Oberlehrer Menert und Abele von der Königl. Maschinenbau- und Hüttenkunde in Gleiwitz widerruflich zu Revisoren des Zeichenunterrichts an den gewerblichen Fortbildungsschulen des Regierungsbezirks Oppeln ernannt und dem ersten den Revisionsbezirk I, dem Oberlehrer Menert den Bezirk II und dem Oberlehrer Abele den Bezirk III übertragen. Die Revisionsbezirke werden aus folgenden gewerblichen Fortbildungsschulen gebildet:

Bezirk I.

Kieserhütten, Peiskretscham, Rybnitz, Soslau, Sobrau OS., Pleß, Nikolski, Ruda, Zaborze, Tarnowitz und Groß Strehlitz.

Bezirk II.

Bismarckhütte, Bobref, Godullahütte, Morgenroth, Orzegow, Wipine, Rostow, Scharley, Schleifengrube und Schwientochlowitz.

Bezirk III.

Antonienhütte, Boguszytz-Rawobzle, Janow, Koslowitz, Paurahütte, Neudorf, Roszdin, Schoppitz, Siemianowitz und Salenze.

Oppeln, den 7. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

I G. XXVII Nr. 702.

680. Die durch meine Bekanntmachung vom 11. Juni d. Jz. (Amtsblatt Seite 262 Nr. 575) für die Ermittlung des Arbeiters Franz Symalla aus Falkenberg OS., der seine Ehefrau ermordet hat, ausgesetzte Belohnung von 250 Mk. wird auf

— 1000 Mk. —

erhöht.

Oppeln, den 9. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

Ia VI 5/1111.

681. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der bisher als „Proslau“ benannte Standesamtsbezirk im Kreise Oppeln, fortan die Bezeichnung „Elguth-Proslau“ mit dem Sitz in Elguth-Proslau führt.

Oppeln, den 12. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

Id. XXIII. 1698. J. A. Abegg.

682.

Verzeichnis

derjenigen Aerzte im Auslande, die gemäß § 42 Nr. 2 der Behrordnung zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse allgemein ermächtigt sind.

Staat	Name des Arztes	Wohnsitz	Ortliche Zuständigkeit
Argentinien	Friedrich Wilhelm Delius (s. auch Uruguay)	Buenos Aires	Argentinien und Uruguay.
Belgien	Wilhelm Neeßen	Brüssel	Belgien.
Bolivien	Wolff Stöcker Fernholz	La Paz Riberalta	Bolivien. Departement Beni und das Kolonialgebiet.
Brasilien	Louis Apel Wolfgang Schulz Josef Steible (nur im Falle der Behinderung des Vorgenannten) Ernst Sappelt Walther Seng	Rio de Janeiro Porto Alegre desgl. Blumenau Sao Paulo	Brasilien. desgl. desgl. Staat St. Catharina. Brasilien.
Britische Besitzungen (s. Großbritannien)			
Chile	Hugo Gahn Otto Gahn (nur für die Dauer der Abwesenheit d. Vorgenannten)	Balparaiso desgl.	Chile. desgl.
China	Oskar Müller (s. auch Großbritannien)	Hongkong	China und die britische Kolonie Hongkong.
Costarica (s. Mittelamerika)			
Großbritannien	Ernst Michels	London	Großbritannien.
Britische Besitzungen	H. Fint	Calcutta	Indien und die britische Kolonie Ceylon.
	Ernst Simon	Capstadt	Kapprovinz, Natal, Oranjesfreistaat, Transvaal, Rhodesia.
	Stamer (s. auch Portugiesische Besitzungen)	Johannesburg	desgl. und Mozambique.
	Oskar Müller (s. auch China)	Hongkong	Hongkong und China.
	W. F. Hamilton (s. auch Verein. Staaten von Amerika)	Montreal	Canada und Vereinigte Staaten von Amerika.
	J. E. Lehmann (s. auch Verein. Staaten von Amerika)	Winnipeg	desgl.
	A. F. Morgenstern (s. auch Vereinigte Staaten von Amerika)	Cincinnati	desgl.
	Ernst Jonas (s. auch Vereinigte Staaten von Amerika)	St. Louis	desgl.
	Friedrich W. Fröhling (s. auch Vereinigte Staaten von Amerika)	Kansas City	desgl.
	von Lukowicz	Ndelatide	Austral. Bund (Common Wealth) Britisch Neu-Guinea (Papua), Neu-Seeland, Fijil-Inseln und die zwischen Tonga und den Französischen Besitzungen in der Südsee liegenden Inseln, soweit sie der Britischen Oberhoheit unterstellt sind.
	Eugen Hirschfeld Fidel Georg Baur	Brisbane Newcastle	desgl. desgl.

Staat	Name des Arztes	Wohnort	Vertikale Zuständigkeit
	Ludwig Mebe (s. auch Vereinigte Staaten von Amerika)	Chicago	Canada und Vereinigte Staaten von Amerika.
	Otto Kiliani (s. auch Vereinigte Staaten von Amerika)	New York	desgl.
	Clemens R. Richter (s. auch Vereinigte Staaten von Amerika)	San Francisco	desgl.
	Georg Warmburg (s. auch Vereinigte Staaten von Amerika)	Seattle	desgl.
	Ludwig Wilhelm Gothe (s. auch Vereinigte Staaten von Amerika)	St. Paul (Minneapolis)	desgl.
Guatemala (s. Mittelamerika)			
Honduras (s. Mittelamerika)			
Italien	M. Malbranc	Neapel	Italien
	Albert Rabig	Mailand	desgl.
	Rudolf Ohle	Rom	desgl.
Morocco	Gustav Adolf Dobbert	Casablanca	Morocco
Mexico	Paul Fichtner	Mexico	Mexico
Mittelamerika	Müller von Stowinski	Cobán	Costarica, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Salvador.
Nicaragua (s. Mittelamerika)			
Niederländische Besitzungen	B. Schöffner	Tandjong	Niederländisch Indien
Norwegen	Unger Betlesen	Morawa	
	P. A. Mellbye (nur im Falle der Behinderung des Vorgenannten)	Kristiania	Norwegen
Oesterreich Ungarn	Lazar Lauterstein	Lemberg	desgl.
Paraguay	Martin Bachhaus	Asuncion	Gallzien und die Bukowina.
Persien	Friedrich Hürle (s. auch Türkei)	Bagdad	Paraguay. Die Häfen des Persischen Golfs sowie des türkischen Vilajets Bagdad und Basra,
Peru	Martin Bartels	Lima	Peru.
Portugal	Otto Wendel	Madrid	Portugal und Spanien.
	Max Brausewetter (nur im Falle der Behinderung des Vorge- nannten)	desgl.	desgl.
Portugiesische Besitzungen	Stamer (s. auch Britische Be- sitzungen)	Johannesburg	Mozambique und Kapprovinz, Natal, Oranjerestaat, Trans- vaal, Rhodesia.
Rumänien	Rudolf Oskar Scheller	Bukarest	Rumänien.
Rußland	George Alexander Boesebeck	Moskau	Inneres Rußland.
	Ernst Spold	Dorpat	Russische Ostseeprovinzen.
	Adolf Wagner	St. Petersburg	Inneres Rußland.
	Wilhelm Knappe	Warschau	Russisch-Polen, sowie für solche Militärpflichtige, die aus dem westlichen Rußland kommend, sich nur vorübergehend in Ruß- isch-Polen aufhalten.
Salvador (s. Mittelamerika)	Rudolf Rosler	Helsingfors	Finnland.
Schwiz	Friedrich Jessen	Davos-Platz	für Kranke in Davos und Arosa.

Staat	Name des Arztes	Wohnsitz	Derzeitige Zuständigkeit
Spanien	Hermann Raupp Otto Wendel Max Brausewetter (nur im Falle der Behinderung des Vorge- nannten)	Barcelona Madrid desgl.	Spanien. desgl. und Portugal. desgl.
Türkei	Karl Karminski Friedrich Hürle (f. auch Persien)	Sevilla Bagdad	Spanien. Bilajets Bagdad und Basra sowie die Häfen des Persischen Golfs.
Uruguay	Franz Engel Bey Friedrich Wilhelm Dellus (f. auch Argentinien)	Cairo Buenos Aires	Ägypten. Uruguay und Argentinien.
Vereinigte Staaten von Amerika	Ludwig Abele (f. auch Groß- britannien) Otto Kilians (f. auch Groß- britannien) Clemens M. Richter (f. auch Großbritannien) Georg Warmburg (f. auch Groß- britannien) Ludwig Wilhelm Gothe (f. auch Großbritannien) W. F. Hamilton (f. auch Groß- britannien) J. E. Lehmann (f. auch Groß- britannien) A. F. Morgenstern (f. auch Groß- britannien) Ernst Jonas (f. auch Groß- britannien) Friedrich W. Fröhling (f. auch Großbritannien) Otto Bartels Heinz Schmid (nur im Falle der Behinderung des Vorgenannten)	Chicago New York San Francisco Seattle St. Paul (Minnesota) Montreal Winnipeg Cincinnati St. Louis Kansas City Manila desgl.	Vereinigte Staaten von Amerika und Canada. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl.
Besetzungen der Ver- einigten Staaten von Amerika			Philippinen. desgl.

Oppeln, den 8. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.
J. A. Rißler.

I a XXIII 6.

688. Auf den Antrag des Grundbesizers August Dyluba aus Sodow, Kreis Lublitz, wird hierdurch nach Anhörung und mit Zustimmung der Gemeindevertretung von Sodow bestimmt, daß dessen zum Gemeindebezirk Sodow gehörige Besetzung Grundbuch Nr. 61—77 Band 1 Blatt Nr. 61 Ober Sodow fortan den Namen „Walddiese“ zu führen hat.

Oppeln, den 9. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I d XI 2565.

681. Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung

der Fußbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353), wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 3. Vierteljahr 1913 Prüfungen über die Befähigung zur selbstständigen Ausübung des Fußbeschlagsgewerbes stattfinden werden:

a) vor der staatlichen Prüfungskommission:

am Donnerstag, den 31. Juli, vormittags 7 Uhr, in der Schmiede des Obermeisters Paul Rauschel zu Oppeln, am Hintermarkt;

b) vor den Innungskommissionen:

zu Leobschütz am Freitag, den 1. August, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, und
zu Reife am Sonnabend, den 2. August, nachmittags 2 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 8 Tage vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Regierungs- und Veterinärarzt Dammann in Oppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,
4. eine ortspolizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln aufgehalten hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage vor Beginn der Prüfung auszuhändigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die der Innung angehören oder bei einem zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Leobschütz oder Neisse entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 13. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II. XV Nr. 1080. Graf von Stosch.

685. Polizeiverordnung

betreffend die Ankündigungen der Auswanderungsunternehmer in Form von Plakaten vom 14. Juli 1913.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883, der §§ 6, 12, 15 des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 11. 3. 1850 und des § 25 der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. 3. 1898 wird unter Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnung vom 14. 12. 1875 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln die nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Den Auswanderungsunternehmern und Agenten ist die Ankündigung ihres Geschäfts durch Plakate an öffentlichen Orten (auf der öffentlichen Straße, in Gast- und Schankwirtschaften, auf Eisenbahnstationen usw.) verboten.

§ 2. Basolderhandlungen werden mit Geld-

strafe bis zu 60 M. bestraft. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe.

§ 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. August 1913 in Kraft.

Oppeln, den 14. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

Graf von Stosch.

II. IV. Nr. 762.

686. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fournage zugrunde zu legen sind, für den Monat Juni 1913.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

Ab. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Haser M. P.	Heu M. P.	Stroh M. P.
1	Beuthen O.S.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze . .	—	11 16	5 67
2	Gosel	des Kreises Gosel	—	8 19	4 41
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnitz u. Tarnowitz	*)	16 33	9 45
4	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	—	8 40	4 20
5	Neisse	der Kreise Neisse, Falkenberg und Grottkau	—	7 90	3 55
6	Neustadt O.S.	des Kreises Neustadt O.S.	—	8 40	4 20
7	Oppeln	des Kreises Oppeln	—	9 45	5 15
8	Ratibor	des Kreises Ratibor	—	—	—
9	Groß-Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	—	8 66	4 41

*) Die Gleiwitzer Haserpreise gelten für den ganzen Regierungsbezirk Oppeln.

Oppeln, den 10. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

I. G. XV. 1296. J. A. Abegg.

687. Der Kuratus Dohnau zu Wiersbel ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schule in Wiersbel, Kreis Falkenberg O.S., ernannt worden.

Oppeln, den 7. Juli 1913.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. Küster.

II G. II/III/VI. 666.

688. Der für das Jahr 1913 dem Händler Max Hanke aus Oppeln unterm 15. März 1913 erteilte Wandergewerbeschein Nr. 4773 zum Handel mit Waldbereisen, Geflügel und Ziegen, welcher dem Inhaber angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 14. Juli 1913.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.
J. B. Commer.

III b. XI. Sch. Nr. 4773.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

689. Auszug

aus der Rechnung des Witwen- und Waisengelderfonds des Provinzialverbandes von Schlesien und der diesem angeschlossenen Korporationen für 1912.

Einnahme:

I. Witwen- und Waisengeldbeiträge:

1. vom Provinzial- und Landarmenverbande	192586,75 M.
2. von 51 Kreisverbänden	79484,74 M.
3. von 68 Stadtgemeinden	94368,19 M.
4. von 36 Amtsbezirken	19209,32 M.
5. von 27 Landgemeinden	21013,17 M.
6. von 24 anderen Korporationen	115226,58 M.
././	521838,75 M.

II. Zinsen 170022,41 M.

III. Kursgewinn 2440,10 M.

IV. Rechnungsvergütungen 2,79 M.

Einnahme 694304,05 M.

Ausgabe:

V. Witwen- und Waisengelder 268271,70 M.

VI. Andere Kosten 19,35 M.

268291,05 M.

Wehreinnahme 426013,00 M.

Das Ende März 1912 verbliebene Vermögen von 4454465,19 M.

hat sich demnach erhöht auf 4880478,19 M.

Breslau, den 8. Juli 1913.

Der Verbandshauptmann der Provinz Schlesien.

690.

Uebersicht
des Vermögensstandes der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien Ende März 1913.

Activa:

1. Kassenbestand	2587,62 M.
2. Ausstehende Forderungen 2506133,86 M.	
2. Einnahmestücke von Zinsen pp.	26745,63 M.
././	2535467,11 M.

Passiva:

4. Ausgefertigte bezw. ausgegebene Landeskultur-Rentenbriefe 2391200,00 M.	
5. Nicht abgegebene Zinsen von Landeskultur-Rentenbriefen 26751,38 M.	
6. Reservefonds 117515,73 M.	
././	2535467,11 M.

Gleicht sich aus.

Breslau, den 2. Juli 1913.

Direktion
der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz
Schlesien.

Freiherr von Richthofen.

691. Die Bekanntmachung im Amtsblatt Stüd 12 vom 13. März 1913, betreffend das Einziehungsverfahren bezüglich des öffentlichen Weges der hinter dem Gasthause des Kaluga in Goleow nach Grabowia führt, wird hiermit aufgehoben.
Agl. Wielepole, den 10. Juli 1913.

Der Amtsvorsteher

des Amtsbezirks Goleow XXXVII.

692. Bekanntmachung. Auf Antrag der Gutsherrschaft von Grocholub soll der um die Dominialgebäude in Grocholub herumführende Fußweg eingezogen werden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß begründete Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend gemacht werden können.

Groscholub, den 9. Juli 1913.

Der Amtsvorsteher.

Ulrich.

693.

Bekanntmachung.

Königliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.

Das Wintersemester 1913/14 beginnt am 15.

Oktober d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 6. bis 31. Oktober. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Berlin NW. 6, den 8. Juli 1913.

Der Rektor

der Königl. Hochschule.

gez. Tremer.

694. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zu enteignende, in der Gemeinde Hohenlinde belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 25. Juli 1913, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Hohenlinde im Gemeindehause anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Pache	Größe der zu enteignen- den oder dauern d zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Anteil (Blut)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Hohenlinde	1	428/224	Rath Theophil, Stellen- besitzer in Hohenlinde.	Hohen- linde	IV	91	Acker		etwa	160

Beuthen, den 9. Juli 1913.

Der Enteignungskommissar.

Königliche Landrat.

J. B. Dr. Popitz, Regierungs-Assessor.

695. Bekanntmachung. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß in der ordentlichen Stadtverordneten - Versammlung am 3. Juli 1913 planmäßig folgende Gleiwitzer Stadtschulden d. d. 23. Juni/25. August 1879 ausgelöst worden sind:

Von Litr. A. a 200 M.

Nr. 6, 8, 20, 57, 66, 71, 92, 195, 198, 206, 208, 250, 290, 296, 299, 314, 341, 350, 431, 449, 464, 466, 492, 505, 544 = 25 Stück mit zusammen 5000,00 M.,

von Litr. B. a 500 M.

Nr. 628, 631, 633, 692, 708, 710, 719, 727, 749, 766, 776, 779, 782, 786, 812, 828, 891, 969, 980 = 19 Stück mit zusammen 9500,00 M.,

von Litr. C. a 1000 M.

Nr. 1026, 1048, 1055, 1057, 1079, 1118, 1119, 1128, 1171 = 9 Stück mit zusammen 9000,00 M.

Im ganzen: 23500,00 M.

Wir kündigen diese Obligationen hiermit und fordern die Inhaber derselben auf, die Stücke nebst Talons und Zinsscheinen bis zum 2. Januar 1914 bei unserer Stadthauptkasse, oder bei der Preußner Bank und deren Filialen, oder bei der Nationalbank für Deutschland in Berlin einzulösen.

Vom 1. Januar 1914 ab hört die Verzinsung der ausgelösten Obligationen auf.

Von bereits früher ausgelösten Stücken sind bisher nicht zur Einlösung gekommen:

Litr. A. Nr. 284 über 200,00 M.

Litr. B. Nr. 759 und 931 = 2 Stück

a 500 M. = ... 1000,00 M.

Im ganzen 1200,00 M.

Gleiwitz, den 10. Juli 1913.

Der Magistrat.

696. Dem Amtsvorsteher und Standesbeamten in Bobersröhrsborn, Kreis Hirschberg, sind in der Nacht vom 9. zum 10. d. Mts. durch Einbruch in das Amtlokal die Amtsfiegel (Farbstempel) des Amtsbezirks und des Standesamts Bobersröhrsborn gestohlen worden.

Die als Ersatz für die gestohlenen neubeschaffenen Stempel werden den Vermerk „Stempel 2“ tragen.

Da die Vermutung nahe liegt, daß die verwendeten Stempel zur Fälschung von Urkunden benutzt werden, bingelich vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis.

Gleiwitz, den 1. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

I. A. 15./10. 3344.

697. Beschluß. Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschließt der Kreis-Ausschuß bezügl. der nachstehenden in der Gemarkung Steinsdorf liegenden Grundstücke

1. Grundbuch Band II Blatt Nr. 20a Jäglitz, Parzellen Nr. 147 und 148 Steinsdorf,
2. Grundbuch Band II Blatt Nr. 24 Jäglitz, Parzellen Nr. 145 und 146 Steinsdorf,

3. Grundbuch Band VI Blatt Nr. 133 Proden-
dorf, Parzellen Nr. 144 Steinsdorf, Größe
3 ha 94 ar,

nachdem deren Zugehörigkeit zur politischen Ge-
meinde Steinsdorf bezweifelt wird, im öffentlichen
Interesse die Umgemeindung in den Gemeindebe-
zirk Steinsdorf, mit dem 1. Juli 1913.

Meiße, den 1. Juli 1913.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Meiße.

Der Vorsitzende.

gez. von Ellerts.

Lorenz. Dr. Hahn.

Vorstehender Beschluß wird hiermit gemäß
§ 2 Ziffer 8 der Landgemeinde-Ordnung ver-
öffentlicht.

Meiße, den 3. Juli 1913.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

gez. von Ellerts.

698.

Viehseuchen.

Festgestellt:

Schweineseuche. Kreis Reuthen O.S.: unter
dem Schwarzwildbestande des Häusers Josef
Bucht in Scharley, Parallelsraße Nr. 6, des
Hausbesizers Franz Wiczorek in Groß Dom-
browka; Kreis Zabrze: Schwein des Schl.-haus-
verwalters August Klück aus Ruda-Graf-Franz-
Grube.

Schweinepest. Kreis Zabrze: bei je einem
verendeten Schweine des Werkarbeiters Anton

Strusch, der Witwe Anna Stuttil aus Bielscho-
witz-Niedendorf und des Hausbesizers Franz
Borutta aus Bielschowitz, Schwein des Wer-
arbeiters Anton Reinhold in Ruda-Gladkau-
Colonie.

Herde-Influenza. Kreis Rybnik: unter dem
Pferdebestande des Dominiums Obergogolau.

699.

Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Berliehen:

das königlich Preussische Verdienstkreuz in Gold:
dem Gräfl. v. Hentel von Donnersmarch'schen
Oberbuchhalter Huxfer in Rattowitz,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem
Gendarmeriewachmeister Berthold Rynast I
in Siemianowitz, Kreis Rattowitz,

der Charakter als Kommerzienrat: dem Fabrik-
und Rittergutsbesitzer Franz Doms in Ratibor.

Bereidigt: Landmesser Hermann Führ in
Nikolat, Kreis Pleß.

Ernannt: Militär-anwärter Oswald Neu-
mann in Grottkau zum Kreisassistenten bei dem
Landratsamt daselbst.

Vom Königl. Konsistorium der Provinz Schlesien:

Die Befallung für den bisherigen Pfarrvikar
in Falkenberg, Erich Ohagen, zum Pastor in
Lillowitz (II. Pfarrerstelle der Gesamtparochie in
Falkenberg-Kleuschnitz-Lillowitz), Diözese Meiße,
ist ausgesetzt und sein Eintritt in das neue
Amt auf den 16. Juli d. Js. festgesetzt worden.